

Änderungsantrag

Betreff: *Hauptsatzung*

Beratungsfolge:

28.06.2018	Stadtverordnetenversammlung
20.09.2018	Hauptausschuss
27.09.2018	Stadtverordnetenversammlung

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die mit der Beschlussvorlage 0650/2018 vorgelegte Hauptsatzung der Stadt Eberswalde wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt: „Sie entscheidet ferner über (Einleitung, Ausgestaltung und Abschluss von) Vergabeverfahren, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, wenn die in § 8 Abs. 1 genannten Wertgrenzen überschritten werden.“
2. In § 7 Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „4 Wochen“ durch die Worte „einem Monat“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 und 3 wird jeweils das Wort „konstituierenden“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
4. Der gesamte § 9 wird ersetzt durch:

„§ 9

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung von Ausschüssen, deren Bezeichnung sowie der Anzahl der Sitze und deren Verteilung entsprechend den jeweiligen Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.“
- (2) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann neben Stadtverordneten sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Das Vorschlagsrecht für die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner haben die Fraktionen. Die Zahl der sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner entspricht der Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Bei der Verteilung der Sitze für die sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner ist das Hare-Niemeyer-Verfahren anzuwenden. In den Ausschüssen, die für die Angelegenheiten des Bauens, der Planung und der Umwelt sowie der Schulen und der Kindertagesstätten zuständig sind, soll zusätzlich jeweils eine anerkannt schwerbehinderte Person als sachkundige Einwohnerin / sachkundiger Einwohner vertreten sein, welche(r) die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit einer Behinderung einbringt. Dies gilt ebenso für die Ausschüsse, welche für die Angelegenheiten der Jugend, der Seniorinnen und Senioren, der Kultur, des Sports und für soziale Fragen zuständig sind. Das Vorschlagsrecht für diese zusätzlichen Ausschusssitze soll in Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten/dem Behindertenbeauftragten ausgeübt werden. Jene sind im Einvernehmen der Fraktionen zu besetzen.

5. In § 12 Satz 2 wird das Wort „genannten“ gestrichen und nach dem Wort „Personenkreis“ werden die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.
6. In § 18 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhinderung“ die Wörter „in eigener Verantwortung einen bis“ eingefügt.
7. Nach § 19 wird bei Anpassung der Inhaltsübersicht und der Nummerierungen der nachfolgenden Paragraphen als § 20 eingefügt:

„Kinder- und Jugendparlament

- (1) Die Stadt Eberswalde richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament der Stadt Eberswalde“. Dem Kinder- und Jugendparlament gehören 18 Mitglieder an.
- (2) Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die im Zeitpunkt der Wahl das zwölfte Lebensjahr, jedoch noch nicht das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eberswalde sind. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden zu Beginn der Wahlperiode in geheimer Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Wahl nachbesetzt werden. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie das bis zur Neuwahl bestehende Kinder- und Jugendparlament ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Daneben können auch die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte Wahlvorschläge für solche Bewerberinnen und Bewerber machen, die den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem von ihnen vertretenen Ortsteil haben. Die Bewerberinnen und Bewerber für einen Sitz im Kinder- und Jugendparlament werden auf Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat insgesamt fünf Stimmen, wobei einer Bewerberin/einem Bewerber jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann. Die Bewerberinnen/die Bewerber mit den meisten Stimmen sind zum Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern dies für die Besetzung des Beirats relevant ist.

Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sofern die Anzahl der Bewerberinnen/der Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschließen, dass die Bewerberinnen/ die Bewerber durch Abstimmung im Block als Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments benannt werden.

(3) § 18 Absatz 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung.“

8. In § 21 Absatz 3 wird nach Satz 3 als neuer Satz 4 eingefügt: „Die Antwort wird mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses sinngemäß wiedergegeben.“
9. Nach § 22 wird bei Anpassung der Inhaltsübersicht und der Nummerierungen der nachfolgenden Paragraphen als § 23 eingefügt:

„Jeder hat das Recht sich entsprechend § 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg mit einer Petition an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden.“

Begründung:

1. Die Hauptsatzung sieht bisher vor, dass die StVV über Vergaben entscheidet, wenn die entsprechenden Wertgrenzen überschritten werden. Zu diesem Zeitpunkt ist regelmäßig jedoch eine ablehnende Entscheidung der StVV ausgeschlossen, da hinsichtlich des „Bestbieters“ grundsätzlich ein Anspruch auf den Zuschlag besteht. Eine entsprechende Zuständigkeit des StVV macht daher nur Sinn, wenn eine Einflussnahme auf das Vergabeverfahren noch möglich ist.
2. Es besteht kein Grund für eine Verkürzung der Frist. Eine Frist von 4 Wochen ist entgegen der Begründung der Verwaltung auch nicht präziser als eine Monatsfrist.
3. Im maßgeblichen § 49 Abs. 2 BbgKVerf ist von der „ersten Sitzung“ die Rede. Für eine von der Kommunalverfassung abweichende Terminologie ist kein Grund ersichtlich.
4. Es soll in der Hauptsatzung keine Festlegung bezüglich der Ausschüsse erfolgen, da der Gestaltungsspielraum der StVV dadurch unnötig eingeschränkt wird. Ferner kann die StVV gemäß § 43 Absatz 2 BbgKVerf durch deklaratorischen Beschluss die Sitzverteilung feststellen. Es besteht demnach keine Verpflichtung zu einem entsprechenden Beschluss. Es ist kein Grund ersichtlich, eine entsprechende Verpflichtung durch die Hauptsatzung zu begründen.
5. Es ist kein Grund für die von der Verwaltung vorgesehene Änderung ersichtlich. Es soll daher bei der ursprünglichen Fassung bleiben.
6. Der Seniorenbeirat hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Erfahrung gezeigt hat, dass drei Stellvertreter nicht zwingend notwendig sind. Es soll dem Beirat daher ermöglicht werden, die Anzahl der Stellvertreter im vorgegebenen Rahmen selbst zu bestimmen.
7. Das Jugendparlament soll als Möglichkeit erhalten bleiben.
8. Die Antworten dürften im Regelfall von allgemeinem Interesse sein.

9. Die Streichung des Petitionsrechts würde auch unter Berücksichtigung der Geltung des § 16 BbgKVerf eine unnötige Einschränkung in der Kommunikation zu den Bürgern bedeuten.

Eberswalde, 3. Juni 2018

Götz Trieloff
Fraktionsvorsitzender